

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/3/4 15Os175/03, 15Os59/07a, 11Os146/08t, 12Os85/09f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.03.2004

Norm

StGB §15 C2

StGB §201

StGB §202

Rechtssatz

Richtet sich bei einer geschlechtlichen Nötigung der Vorsatz des Täters auf eine Begehung dieses Delikts durch eine durch ein einheitliches Geschehen begangene Nötigung derselben Person zur Duldung mehrerer verschiedener geschlechtlicher Handlungen, die jede für sich tatbestandsmäßig ist, und ist es hinsichtlich einer derselben beim Versuch geblieben, so ist die Begehung dieser insgesamt einen Tat rechtsrichtig als das teils vollendete, teils versuchte Vergehen der geschlechtlichen Nötigung nach §§ 202 Abs 1, 15 StGB zu qualifizieren.

Entscheidungstexte

- 15 Os 175/03

Entscheidungstext OGH 04.03.2004 15 Os 175/03

- 15 Os 59/07a

Entscheidungstext OGH 17.12.2007 15 Os 59/07a

Vgl aber; Beisatz: Zeitlich auseinander liegende auf gesonderten Willensentschluss beruhende beischlafähnliche Handlungen, sind tatmehrheitlich begangen. (T1)

- 11 Os 146/08t

Entscheidungstext OGH 21.10.2008 11 Os 146/08t

Beisatz: Hier: Nötigung derselben Person zur Duldung einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung und des Beischlafs, sohin zu Handlungen, die jede für sich tatbestandsmäßig im Sinne des § 201 Abs 1 StGB sind. (T2)

- 12 Os 85/09f

Entscheidungstext OGH 16.07.2009 12 Os 85/09f

Beisatz: Der misslungene versuchte Beischlaf und die vollendete Vornahme einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung sind als die Verbrechen der teils vollendeten, teils versuchten Vergewaltigung nach §§ 201 Abs 1, 15 StGB zu beurteilen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118627

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at